Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

Consultations (admin.ch)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Frau Regine Steinauer, MSc, Leiterin Abteilung Sucht

Telefon : 061 267 89 27

E-Mail : regine.steinauer@bs.ch

Datum : 25. November 2025

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den vorliegenden Entwurf für ein Cannabisproduktegesetz (CanPG) und unterstützt dessen Grundausrichtung. Der Kanton Basel-Stadt stellt fest, dass der Entwurf Anliegen der öffentlichen Gesundheit konsequent vor den Interessen der Kommerzialisierung von Cannabis priorisiert. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass eine strenge Regulierung des Cannabismarktes die notwendige Grundlage für einen wirksamen Gesundheits- und Jugendschutz schafft.

Im Allgemeinen entsprechen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regulierungsmassnahmen für Cannabis weitgehend jenen, die auch für Tabak- und Nikotinprodukte gefordert werden. Dazu zählen beispielsweise Verkaufsverbote an Minderjährige, neutrale Verpackungen mit Warnhinweisen, umfassende Werbeverbote und Massnahmen zur preislichen Lenkung des Konsums.

Der Kanton Base-Stadt begrüsst insbesondere, dass der Zugang zu Cannabis für die erwachsene Bevölkerung legalisiert werden soll, ohne den Konsum zu fördern, und dass dabei klare Regeln zum **Schutz von Minderjährigen** vorgesehen sind. Das geplante Abgabeverbot von Cannabisprodukten an Minderjährige sowie die vorgesehene Pflicht, an Verkaufsstellen gut sichtbar darauf hinzuweisen (analog zur Regelung beim Alkoholverkauf), unterstützen wir ausdrücklich. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst zudem das vorgesehene **umfassende Werbe- und Sponsoringverbot** für Cannabisprodukte, da es einen wichtigen Beitrag zum Gesundheits- und Jugendschutz leistet und sicherstellt, dass der Konsum nicht kommerziell gefördert wird.

Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich intensiv im Bereich der Suchtprävention mit Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein regulierter Markt allein den Jugendschutz nicht automatisch gewährleistet. Trotz seit langem geltender Gesetze werden beispielsweise die Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche im Schutzalter noch immer häufig missachtet. Ein wirksamer Jugendschutz erfordert daher nicht nur strenge gesetzliche Vorgaben, sondern vor allem auch **ausreichende Ressourcen für Kontrollen und Präventionsangebote**. Diese Ressourcen müssen unbedingt bereitgestellt werden, um junge Menschen umfassend sensibilisieren zu können und zu verhindern, dass Minderjährige – wie heute oft bei Alkohol und Tabak – trotzdem einfach an Cannabis gelangen, obwohl der Konsum weiterhin verboten ist.

Weiter erachtet der Kanton Basel-Stadt es als essenziell, dass der **Schutz vor Passivrauchen** explizit auch für Cannabis gilt und Rauchverbote in öffentlichen Räumen konsequent durchgesetzt werden. Analog zur Tabakgesetzgebung sollten rauchfreie Zonen (etwa an Schulen, Spielplätzen, Haltestellen oder in öffentlichen Gebäuden) auch Cannabisrauch einschliessen, um die Bevölkerung vor Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen zu schützen.

Dennoch ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt von der Möglichkeit der Selbstversorgung bzw. des privaten Eigenanbaus abzusehen. Der Eigenanbau bietet nur eine unzureichende Qualitätskontrolle der Endprodukte und zudem kaum Schutz vor missbräuchlicher oder

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

übermässiger Produktion. Ebenso muss von der Schaffung von Konsumräumen abgesehen werden, da diese zu einer Verharmlosung des Cannabiskonsums beitragen und den Zielen der Prävention und des Gesundheitsschutzes entgegenstehen.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung der neuen Regulierung mit einem erheblichen **Mehraufwand für die Kantone** verbunden sein wird. Zusatztätigkeiten wie verstärkte Kontrollen, die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen, die Ausweitung von Präventions- und Beratungsangeboten sowie die neu vorgesehene (statistische) Erfassung und Aufbereitung von Daten für den Bund erfordern erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen auf kantonaler Ebene. Es ist daher unerlässlich, einen **tragfähigen Finanzierungsmechanismus** zu etablieren, der den Kantonen die notwendigen Mittel für diese Aufgaben zur Verfügung stellt. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt ausdrücklich die Idee, diese Finanzierung über eine zweckgebundene Lenkungsabgabe sicherzustellen und allfällige Gewinne aus dem legalen Cannabisverkauf in Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe zu reinvestieren. Dabei sollte insbesondere auch eine Gewinnausschüttung der konzessionierten Verkaufsstellen an die Kantone vorgesehen werden, um die Vollzugsaufgaben auf regionaler Ebene angemessen finanzieren zu können. Nur mit einer gesicherten Finanzierung kann gewährleistet werden, dass die Kantone ihre Schlüsselrolle bei der Kontrolle, dem Vollzug und der Prävention effektiv erfüllen und somit die Ziele des Gesetzes – nämlich der Gesundheits- und Jugendschutz – vollumfänglich erreicht werden.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)					
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag	
2		b	Eigenanbau bietet nur geringe Qualitätskontrolle der Produkte und kaum Schutz vor missbräuchlicher oder übermässiger Produktion. Von der Möglichkeit des privaten Eigenanbaus ist daher abzusehen.	Art. 2 lit. b streichen	
5	1	е	Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen laut dem Text die Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 LMG, sind aber aufgrund der hohen THC-Konzentrationen lebensmittelrechtlich nicht sicher und damit nicht verkehrsfähig. Daher ist eine klare Abgrenzung zu Lebensmitteln notwendig, um Verwechslungen und Gesundheitsrisiken –	Es bedarf einer eindeutigen Legaldefinition und klare Vorgaben zur optischen und inhaltlichen Unterscheidbarkeit von Cannabisprodukten zum Schlucken und Lebensmitteln, um gesundheitliche Risiken durch Verwechslung auszuschliessen.	

			insbesondere bei Kindern – zu vermeiden. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt andernfalls zu Widersprüchen, da Cannabisprodukte zwar lebensmittelrechtlichen Anforderungen unterliegen, gleichzeitig aber physiologisch wirksame Betäubungsmittel enthalten.	
5	1	d	Vorliegend werden verschiedene Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt.	Der Kanton BS empfiehlt, die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.
5	1	j	Von der Möglichkeit der Selbstversorgung ist abzusehen. Der private Eigenanbau bietet nur eine unzureichende Qualitätskontrolle der Endprodukte und zudem kaum Schutz vor missbräuchlicher oder übermässiger Produktion.	Art. 5 Abs. 1 lit. j streichen
7		а	Eine Gehaltsangabe ist eine quantitative Beschreibung des Anteils einer Komponente in einem Gemisch und somit eine relative Grösse, z.B. 10% einer Komponente in einer Mischung bezogen auf eine Gesamtheit. Im Gegensatz dazu ist eine Mengenangabe eine absolute Grösse, z.B. 5 Gramm	Statt «Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder» Sollte es korrekt formuliert heissen: «Cannabisprodukten mit einer Gesamtinhaltsmenge von höchstens fünf Gramm THC; oder»
7		а	Der erläuternde Bericht erwähnt auf S. 57, dass «aus Praktikabilitätsgründen für die Polizei [] bei den zulässigen Besitzmengen im öffentlichen Raum nicht zwischen gestrocknetem und frischem Cannabis	

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			unterschieden» werden soll. Auf S. 58 heisst es sodann: «Um den Vollzug weiter zu vereinfachen, dürfen im öffentlichen Raum jeweils nur entweder Cannabisprodukte nach Buchstabe a oder eine der zwei Kategorien von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach Buchstabe b mitgeführt werden.» Aus Sicht des Kantons BS ergeben sich diese beiden angestrebten Vollzugsvereinfachungen nicht direkt aus dem Gesetzestext. Im Zusammenhang mit der Strafbestimmung von Art. 74 lit. a CanPG sind diese Ausführungen mit dem strafrechtlichen Grundsatz «nulla poena sine lege» nicht vereinbar.	
7		b	Vgl. Bemerkung zu Art. 12	Art. 7 lit. b streichen. Maximalmenge Besitz von Erzeugnissen, die nicht aus der Selbstversorgung stammen, festlegen.
10	3		Der Gesetzgeber hat in Art. 10 vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Art. 39 Abs. 2 zu berücksichtigen. Nach dem aktuellen Wortlaut dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.	«Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich- rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online- Verkauf verkaufen.»
11	1		Ein umfassendes Werbeverbot ist unerlässlich, um den Konsum von Cannabis nicht aktiv zu fördern, dies insbesondere bei Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen.	Antrag der Minderheit annehmen. Auch die Ausstellung von Produkten in Schaufenstern stellt Werbung dar und soll daher im Gesetz oder im erläuternden Bericht ebenfalls als solche definiert werden.
11	2		Der Kanton BS fordert eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für	

	den Zuständigkeitsbereich der Kantone	
	bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch	
	für den Zuständigkeitsbereich des Bundes.	
12	Der Eigenanbau bietet nur eine geringe	Art. 12 streichen
	Qualitätskontrolle der Produkte und kaum	
	Schutz vor missbräuchlicher bzw. übermässiger	
	Produktion. Im erläuternden Bericht wird	
	schliesslich auch festgehalten, dass	
	«grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen	
	und gewerblicher Produktion den Jugend- und	
	Gesundheitsschutz besser sicherstellt». Wir	
	lehnen daher die Möglichkeit des Eigenanbaus	
	ab.	
14	Der Kanton BS lehnt die Selbstversorgung bzw.	Art. 14 streichen (vgl. Anmerkung zu Art. 7)
	den privaten Eigenanbau ab, weshalb	
	diesbezügliche Bestimmungen zu streichen	
	sind.	
19	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet	
	der Kanton BS sämtliche Massnahmen, die	
	einer weiteren Steigerung der	
	Gesundheitsgefährdung entgegenwirken.	
20, 21 und 26	THC-Limiten und besondere Anforderungen bei	Der Gesamt-THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen soll
	Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Mit	weniger als 60 % betragen.
	einem Höchstgehalt von 60 % orientiert sich	
	der Entwurf an der Dosierung für stark	
	suchtabhängige Menschen. Aus	
	präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite	
	jedoch an der Obergrenze für	
	Gelegenheitskonsumierende orientieren bzw.	
	an Limiten, welche in der Regel keinen	
	risikoreichen Konsum auslösen. Die	
	kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat	
	eine Höchstgrenze von 30 % festgelegt.	

			Der Kanton BS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	
22			Der Verkauf von verwendungsfertigen Zigaretten soll nicht gefördert werden. Ausserdem sind Zigarettenstummel (mit Filter) ein grosses Litteringproblem in der Schweiz. Es gibt keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	Art. 22 streichen
27-31			Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren.	
27	4		«Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC- Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden» sollte umformuliert werden:	«Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten abgepackt werden, die höchstens fünf Gramm THC enthalten»
27	5		Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zur Verpackung von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	Art. 22 Abs. 5 streichen
28	1	d, e	Statt «Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent» sollte es korrekt formuliert heissen:	«Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt- THC- und Gesamt-CBD-Menge in Milligram und des Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent»
28	1	е	Statt «Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen» sollte es korrekt formuliert heissen:	«Gesamt-THC-Menge in Milligramm; Gesamt-THC- Gehalt in Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen»

28	1	m	Empfehlung einer nationalen Website mit	
			Informationen, Telefon- und Chatberatung und	
			Triage zu Fachstellen wie SafeZone	
28	5		Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von	Art. 28 Abs. 5 streichen
			Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit	
			Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch	
			Bestimmungen zur Verpackung von	
			Cannabissamen und -stecklinge zur	
			Selbstversorgung.	
29	2		Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von	Art. 29 Abs. 2 streichen
			Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit	
			Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch	
			Bestimmungen zur Verpackung von	
			Cannabissamen und -stecklinge zur	
			Selbstversorgung.	
34	3		Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte	
			erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt.	
			Es ist für Konsumentinnen und Konsumenten	
			kaum sinnvoll nutzbar: Das Handling ist	
			schwerfällig, das Design wirkt abschreckend	
			und die Seite ist der Allgemeinheit praktisch	
			unbekannt.	
35	1	е	Statt «Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und	«Gesamt-THC-Menge in Milligramm; Gesamt-THC-
			Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro	Gehalt in Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro
			Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; »	Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen» (vgl. Art. 28
			sollte es korrekt formuliert heissen:	Abs. 1 lit. d und e)
37	2		Die Einführung und der Betrieb von	Es müssen einheitliche Qualitätsstandards für die
			Prüfverfahren zur offiziellen Kontrolle von	Analytik definiert werden, welche die zuständigen
			Cannabisprodukten verursacht hohe Kosten. Im	kantonalen Betriebe anwenden müssen. Weiter ist zu
			Vergleich zu den Probenzahlen in der	prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für eine zentrale
			Lebensmittelkontrolle sind die erwarteten	Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann.
			Zahlen hier deutlich niedriger.	

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Es ist sinnvoll, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übergeben. In der Vergangenheit zeigte sich, dass eine zentrale Analytik für amtliche Produktkontrollen, bei der die Kantonen zusammenarbeiten, aufgrund rechtlicher und politischer Gründe sehr komplex ist.	
40	1	С	Gewinnorientierte Verkaufsstellen sind zu vermeiden. Der Kanton BS begrüsst ausdrücklich, dass allfällige Gewinne für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe verwendet werden sollen. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.	«allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten () werden dem Kanton ausbezahlt, welcher diese vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzt»
40	1	h	Der Kanton BS lehnt die Möglichkeit von Konsumräumen ab, da diese den Konsum «normalisieren» und zudem auch verkaufsfördernd wirken können.	Art. 40 Abs. 1 lit. h streichen
42	1	f	In den laufenden Pilotprojekten gilt pro Kauf eine Obergrenze von 10 Gramm (nicht Gesamt THC) pro Transaktion. Diese sorgt dafür, dass der Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt wird, ohne dass die Möglichkeit	Die Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm pro Verkauf ist zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren.

			besteht, grössere Mengen unkontrolliert zu	
			erwerben.	
42	1	g	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zu den Verkaufsstellen von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	Art. 42 Abs. 1 lit. g streichen
42	1	m	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zu den Verkaufsstellen von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	«Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und»
42	2		Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.	Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
43			Der Kanton BS lehnt die Möglichkeit von Konsumräumen ab, da diese den Konsum «normalisieren» und sich verkaufsfördernd auf den Konsum auswirken können.	Art. 43 streichen
45-47			Der Kanton BS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Die Erfahrungen bei der Kontrolle von gegärten alkoholischen Getränken sowie Tabakprodukten zeigen Lücken im Jugendschutz auf. Es ist darauf zu achten, dass Verstösse von Beginn an konsequent geahndet werden und die Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten bei	

	1	1	T	T
			festgestelltem Fehlverhalten sofort entzogen	
			wird. Wir begrüssen ausdrücklich, dass die bei	
			Testkäufen mit minderjährigen Personen	
			gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder	
			Verwaltungsverfahren verwendet werden	
			dürfen und dafür dieselben Voraussetzungen	
			gelten wie im Tabakprodukterecht sowie	
			bezüglich Alkohol im Lebensmittelrecht.	
48-53			Der Kanton BS steht zum jetzigen Zeitpunkt	
			einem Online-Verkauf eher kritisch gegenüber.	
			Der Online-Verkauf bedarf zwingend	
			funktionierenden und wirksamen Mechanismen	
			zur Alterskontrolle. Ein regulierter Online-	
			Verkauf sollte erst nach Durchführung und	
			Auswertung entsprechender Pilotprojekte in	
			Betracht gezogen werden. Zum Vergleich: Die	
			Ergebnisse der Online-Testkäufe bei Alkohol-	
			oder Tabakprodukten zeigen eine ungenügende	
			, ,	
			Regulierung auf.	
			Der Online-Verkauf soll sich auf risikoärmere	
			Produkte begrenzen. Der Kanton BS empfiehlt,	
			sich beim Versand von Cannabisprodukten an	
			den Leitlinien der Kantonsapotheker-	
			Vereinigung (KAV) zu orientieren. Diese Regeln	
			verlangen unter anderem, dass für Arzneimittel,	
			die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt	
			sind, die eigenhändige Zustellung an den	
			Adressaten zu wählen ist.	
49	1	С	Gewinne sollen nicht vom Konzesssionär	«allfällige Gewinne aus dem Verkauf von
73	1		selber eingesetzt werden, sondern von diesem	Cannabisprodukten () werden anteilsmässig den
			an das BAG ausbezahlt werden, der diese	Kantonen ausbezahlt, welche diese vollumfänglich für
			,	Kantonen ausbezählt, weiche diese vollumlanglich für
i			Mittel in einem zweckgebundenen Fonds	

			verwendet. Dieser kann anteilsmässig an die Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und kantonale Massnahmen eingesetzt werden.	die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzen»
52	1	h	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab.	«Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen»
52	1	m	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab.	Art. 52 Abs. 1 lit. m streichen
62-67			Der Kanton BS lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall vollständig in die allgemeine Bundeskasse (AHV) fliessen und die Aufwände der Kantone für den Vollzug unberücksichtigt bzw. nicht genügend entschädigt werden.	Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.
62			Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele ist zu ambitioniert.	Die formulierten Lenkungsziele sind anzupassen.
65	4	c, d	Der Kanton BS erachtet es als zentral, dass die am Vollzug beteiligten Behörden für den Aufwand im Monitoring und für Massnahmen in Jugendschutz, Prävention und Schadensminderung durch die Lenkungsabgabe ausreichend entschädigt werden.	
68, 69			Der Kanton BS begrüsst, dass ein Monitoring und eine Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen wird.	Neuer Art. 68 Abs. 6: «Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.

	Die Mittel, um die im Gesetz formulierten
	Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige
	Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht
	ausreichend.
73-80	Die Einführung neuer Straftatbestände und
75-50	Kontrollpflichten (beispielsweise im
	Zusammenhang mit den Bewilligungen und
	Konzessionen) führt zu einem erheblichen
	Mehraufwand für die Kantone. Insbesondere
	die Umsetzbarkeit der Strafbestimmungen
	(namentlich die Unterscheidung zwischen
	weiblichen Cannabispflanzen in der
	Blütenphase und aneren Cannabispflanzen,
	der Analyseaufwand zur Bestimmung der THC-
	Konzentration etc.) ist mit einehm erhöhten
	Arbeitsaufwand verbunden.
74	Der Kanton BS begrüsst, dass weiterhin eine
	Nulltoleranz beim Fahren unter Cannabis-
	Einfluss gilt. Eine Grenzwertlösung ist zum
	jetzigen Zeitpunkt im Sinne der
	Verkehrssicherheit nicht tragbar und würde
	zusätzlichen Aufwand sowie höhere Kosten
	verursachen. Zudem ist noch offen, welche
	Übertretungen gemäss Art. 74 VE-CanPG ins
	Ordnungsbussenverfahren fallen.
76 und 77	Der Bezug von Art. 76 zu Art. 19-31 und von Bei Bundesvorlagen sollen die Auswirkungen auf die
	Art. 77 zu Art. 39-56 sollte mit Blick auf den Kantone vertiefter geprüft und ausgewiesen werden (vgl.
	Grundsatz «nulla poena sine lege» besser Erläuternder Bericht S. 157 f.) – in diesem Fall
	explizit erwähnt werden. Schwierig beispielsweise durch den Vergleich mit Ländern, die
	abzuschätzen ist, wie sich die allfällige ähnliche Regelungen wie die neu ins Auge Gefasste
	Einführung eines CanPG auf die Arbeitslast der bereits kennen.
	Staatsanwaltschaft auswirken wird. Ebenso

	wenig lässt sich derzeit beziffern, welcher zusätzlicher Aufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden durch die neuen Strafbestimmungen entsteht.	
83	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.	Antrag der Minderheit annehmen
84	Für Abs. 2 lit. a und b reicht die «kann» Formulierung im Entwurf.	Abs 2, lit c streichen Neuer Abs. 3: «Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weitern betroffenen Organisationen zusammensetzt.»
83-86	Im Zusammenhang mit dem CanPG gilt es, die Polizei zwingend mit den notwendigen Zugriffsberechtigungen auszustatten (beispielsweise für Verkehrskontrollen).	
85 / 88	Monitoring und Controlling sollen auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.	
Art. 2a Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)		Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist.
		Der Kanton Basel-Stadt empfiehlt, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu nutzen, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines THC-Blutwertes im Strassenverkehr zu

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im SVG anzunehmen. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind.
Art. 1 Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)	1	c Wir begrüssen die Ergänzung des Gesetzes um den Begriff «problematischer Konsum».	
Art. 3b BetmG	1	Der Kanton BS spricht sich gegen die Formulierung «insbesondere in Bildungsstätten» aus. Die Fokussierung auf diesen einzelnen Bereich bildet nicht das ganzinötige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab.	е
Art. 1-3 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)		Der Passivrauchschutz in der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants mit Bedienung, • Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln	

(:: O 1: 1 : T1 1 1 11)
für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte
durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines
umfassenden Kinder- und Jugendschutzes
fordert der Kanton BS eine Ausweitung des
Passivrauchschutzes (z.B. auf
Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés
und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten,
Freibäder, Haltestellen des öffentlichen
Verkehrs).
Nach Ansicht des Kantons BS ist es zudem für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht
zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu
arbeiten, in welchen THC-haltige
Cannabisprodukte geraucht werden. Die
Rauchbelastung führt zu schweren und
kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher
vermieden werden (siehe auch allgemeine
Bemerkungen).

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
X	Eher Zustimmung	
	Neutrale Haltung	
	Eher Ablehnung	
	Ablehnung	